

Herrn
Werner Furrer
IKLIS
Postfach 56
4011 Basel

Bern, 23. Juli 2009

Geschäftsnummer 2658

Sehr geehrter Herr Furrer

Per E-Mail haben Sie am 22. Juli 2009 bei mir eine Beschwerde gegen die Klima-Kampagne von SF DRS eingereicht. In Ihrer Eigenschaft als Präsident von IKLIS, dem Verein gegen den Klima-Schwindel, und persönlich äussern Sie die Meinung, dass Sendungen zum Thema „Klima“ von den staatlichen elektronischen Medien grundsätzlich tendenziös und tatsachenwidrig abgehandelt würden. Jedenfalls sei niemandem in Ihrem Umfeld eine Sendung bekannt, bei der jemals kompetente Skeptiker zum Thema Klima zu Wort gekommen seien.

Konkret beanstanden Sie die Information „Die Erde schwitzt und der Mensch ist schuld daran“, welche im Internet des Schweizer Fernsehens unter der Adresse <http://meteo.sf.tv/sfmeteo/klima/klima/php> zu lesen ist. Subsidiär beanstanden Sie die Wiederholung vom 21. Mai 2009 der Sendung „Reporter – Schlechte Nachrichten aus dem Eis – Unterwegs mit dem Klimaforscher Koni Steffen – Eine Reportage von Patrick Schellenberg“.

Ich habe Ihre Ausführungen mit Interesse zur Kenntnis genommen. Leider ist es mir aber nicht möglich, auf Ihre Beanstandung einzutreten.

Was die Information im Internet betrifft, ist die von mir geleitete Ombudsstelle nicht zuständig, denn über das Internet verbreitete Informationen gelten nicht als „Sendungen“ gemäss Art. 92 RTVG.

Betreffend „Reporter“ muss ich leider feststellen, dass Ihre Reklamation zu spät erfolgt. Denn für die Einreichung einer Beanstandung vor der Ombudsstelle ist zwingend eine Frist zu respektieren. Diese ist durch das Radio- und Fernsehgesetz (Art. 92, Abs. 1, siehe Beilage) mit 20 Tagen nach der Ausstrahlung der kritisierten Sendung festgelegt. Ist diese Frist abgelaufen, so können Beanstandungen nicht mehr an die Hand genommen werden. Vielmehr verbietet in solchen Fällen der klare Wortlaut des Gesetzes das Eintreten auf eine Reklamation.

Ich bedauere, unter diesen Voraussetzungen auf die durch Sie geltend gemachte Beanstandung nicht eintreten zu können, hoffe aber auf Ihr Verständnis und danke dafür schon im Voraus.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit einer Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Monbijoustrasse 54A, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Ich bedauere sehr, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und verbleibe mit freundlichen Grüssen



Achille Casanova

Beilage:

- Abschnitt aus dem Radio- und Fernsehgesetz

Kopien dieses Schreibens gehen an:

- Schweizer Fernsehen, Ueli Haldimann, Chefredaktor
- Schweizer Fernsehen, Thomas Bucheli, Redaktionsleiter "Meteo"
- Radio- und Fernsehgesellschaft DRS, Dr. Kurt Nüssli
- Rechtsdienst SRG